

Zürcher Lichtspieltheater-Verband

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): - **(1936)**

Heft 46

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer



FILM Suisse

N° 46

DIRECTION, RÉDACTION, ADMINISTRATION : TERREAUX 27 LAUSANNE

TÉLÉPHONE 24.490

Abonnement : 1 an, 6 Fr. Chèques post. 11 3673

Les abonnements partent du 1er Janvier.

Offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, Deutsche und Italienische Schweiz.

Redaktionelle Mitarbeit : Sekretariat des S. L. V.

DIRECTEUR : Jean HENNARD

Aus den Verbänden : Zürcher Lichtspieltheater-Verband

Aus technischen Gründen konnte leider der nachfolgende Bericht in der letzten Nummer nicht mehr zum Abdruck gelangen. Er hat jedoch an Aktualität und Interesse keineswegs verloren.

Jahres-Versammlung

Am 13. Juli 1936 hielt in Zürich der Zürcher Lichtspieltheater-Verband, der grösste Unterverband des S.L.V., seine ordentliche Jahresversammlung ab, die von den Mitgliedern sehr zahlreich besucht wurde.

Unter dem bewährten Präsidium von Herrn A. Wyler-Scotoni wurden die zahlreichen ordentlichen und ausserordentlichen Traktanden in rascher Reihenfolge erledigt.

Der vom Sekretariat vorgelegte umfangreiche Geschäfts- und Rechnungsbericht, sowie der Revisionsbericht der Schweiz. Treuhändergesellschaft wurden diskussionslos genehmigt und dem Vorstand und Sekretär unter bester Verankerung für die geleistete Arbeit Décharge erteilt.

In offener Abstimmung werden in den Vorstand gewählt die Herren Wyler, Rosenthal, Singer, Sutz, Ackermann, Pfenniger, Kaufmann und Bessé.

Als Revisionsstelle pro 1936 beliebt wurde wiederum die Schweiz. Treuhändergesellschaft.

Dem umfangreichen Geschäftsbericht des Sekretariats entnehmen wir nachstehende interessante Mitteilungen, in der Annahme, dass auch die Mitglieder ausserhalb Zürichs sich für die Vorgänge in der Stadt Zürich interessieren :

Man darf wohl ruhig sagen, dass das Jahr 1935 für das Lichtspielgewerbe im allgemeinen und die Zürcher Kinobühnen im besonderen ein Krisenjahr par excellence war. Nicht nur die seit Jahren herrschende und sich stets verschärfende Wirtschaftskrise, verbunden mit einem unheimlichen Anwachsen des Arbeitslosenheeres und einschneidenden Lohnabnimmungen in Handel und Industrie, verschlimmerten die Lage in unserem Gewerbe, sondern ganz speziell es auch die am 16. März 1934 getroffene, gewaltigen und kostspieligen Gegenaktion von Zürcher-Volk angenommene und seit 1. Januar 1935 in Kraft getretene Billetsteuer, die durch die Erhöhung der Eintrittspreise um den Steuerbetrag eine starke Abwanderung auf die billigeren Platzkategorien brachte und damit auch einen Einnamenschwund, der teilweise bis zu 50% beträgt.

Das erste Jahr des Billetsteuer-Regimes liegt hinter uns und es dürfte interessant sein, in dieser Beziehung einige Zahlen zu veröffentlichen.

Die Einnahmen der Stadt Zürich aus billetsteuerpflichtigen Veranstaltungen betragen für das Rechnungsjahr 1935 :

Table with 3 columns: Category, Amount, Percentage. Includes Ständige Theater, Konzerte u. Vorträge, Kinos, Sportliche Veranstaltungen, and Andere Veranstaltungen.

Von diesem Totalbetrage fliessen der Stadt Zürich 25 %, d. h. Fr. 264,759.30, die restlichen 75 % in Höhe von Fr. 794,277.85 gehen an den Kanton.

Beinahe die Hälfte des eingegangenen Betrages stammt also aus den Kinobühnen! Bei rund 18,000 Sitzplätzen ergibt dies pro Jahr und pro Platz eine Billetsteuer-Belastung von Fr. 26.02.

Die Total-Billetsteuer-Einnahme entspricht bei Annahme eines durchschnittlichen Prozentsatzes von 11 % (in verschiedenen Theatern beträgt der Durchschnitt infolge der Auftrufzahlen bis zu 13 und 14 %) einer Total-Einnahme aller Lichtspieltheater der Stadt Zürich von Fr. 4,258,504.-, was pro Platz und pro Jahr durchschnittlich Fr. 236.45, bezw. pro Platz und Vorstellung Fr. 0.215 ausmachen würde. Bei einer Einwohnerzahl von 300,000 kann maximal mit 60,000 Kinobesuchern gerechnet werden, sodass auf einen Sitzplatz nur 5 Besucher entfallen, wozu nach fachmännischen Erfahrungen und Berechnungen mindestens 25 erforderlich wären.

Es sind dies erschreckende Zahlen, die zu denken geben und als eine drohende Warnung aufzufassen werden müssen, dass Zürich heute eine Spaltung des Kinolebens aufweist. Wenn man hierzu die vielen andern Vergnügungsmöglichkeiten und sonstigen Veranstaltungen, wie Theater, Variétés, Cabarets, Dancings, Konzerte, die stetig zunehmenden Sport- und Vereinsläufe usw. in Betracht zieht, wird jeder Aussenstehende sich darüber klar sein, dass der Existenzkampf der Kinobühnen heute ein ausserordentlich schwerer ist und von Risiken umgeben, wie solche in spekulativen Hirnen noch spuken mögen, keine Rede mehr ist.

Mitbestimmend für den schlechten Geschäftsgang und eine gewisse nicht abzustreitende Kinonüchternheit des Publikums ist auch die Verfallung der Filmproduktion. Die geringe Anzahl von wirklich guten Filmen, welcher Umstand diese Theater verteuert worden, welcher Umstand diese wiederum zwingt, zu viele Filme, die qualitativ

unter dem Durchschnitt liegen, dem Publikum vorsetzen zu müssen. Der Mangel an Abwechslung und Originalität, der gerade dem für uns so wichtigen deutschen Film anhaftet, wird immer mehr dazu führen, dass Filme anderer Ursprungsländer an Terrain gewinnen werden. Das grosse Wunder vollzieht sich ja immer und immer wieder : man kann dem Publikum in hochtönender Reklame noch so viel versprechen — die Kinofreunde haben eine solche feine Witterung, eine geradezu heilscherische Fähigkeit, von vornherein zu wissen, ob ihnen ein Film gefallen oder sie enttäuschen wird.

Eine Revolution im wahren Sinne des Wortes verursachte in unserem Verbandsgebiet die Projektierung und Erstellung des Rex-Tonfilmtheaters an der Bahnhofstrasse. Bereits im Mai 1934 hat bekanntlich der Vorstand des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement in Bern eine sorgfältig motivierte Eingabe unterbreitet, des Inhaltes, dass im Hinblick auf die Zuspitzung der Wirtschaftskrise der Bau neuer Kinobühnen zu verbieten sei und zwar durch die Erteilung von Vollmachten an den Bundesrat, auf dem Wege eines dringlichen Bundesbeschlusses, ähnlich demjenigen für die Hotellerie und die Warenhäuser. Bis heute wurde leider diesem Begehren von den Eidg. Behörden keine Folge gegeben. Es ist zu wünschen und zu hoffen, dass die zu gründende Eidg. Filmkammer sich intensiv mit dem Problem befassen wird. Die Eidg. Studienkommission für das Filmwesen, die sich bereits auch mit der Frage eines Kinobehotes beschaftigt hat, wird dem Bundesrat entsprechende Anträge unterbreiten, nachdem auch bei den Behörden kein Zweifel mehr besteht, dass die Erstellung neuer Kinobühnen unbedingt der Bedürfnisfrage unterstellt werden sollte.

Sofort nach Bekanntwerden des Rex-Projektes unternahm der Verband bei den städtischen und kantonalen Behörden, sowie andern interessierten Kreisen, alle nur erdenklichen Schritte, um die Durchführung des Baues, bezw. die Erstellung eines weiteren Kinotheaters zu verhindern. Auch die Presse beschaftigte sich intensiv mit der Angelegenheit. Die meisten Zeitungen bezogen eine ablehnende Stellung und beantworteten die Bedürfnisfrage in negativem Sinne. Mangelnder gesetzlicher Handhaben war es jedoch den Behörden nicht möglich, irgendwelche Einschränkungen zu bestimmen und so wurde das Rex-Theater Anfangs Oktober 1935 als das 27. Kinotheater der Stadt Zürich eröffnet.

Die absolute Schutzlosigkeit unseres Gewerbes und das grosse Desinteresse der Behörden zwangen unsern Verband, Selbstschutzmassnahmen zu ergreifen. Nach langwierigen Verhandlungen kam es am 1. Juli 1935 zwischen dem Schweiz. Lichtspieltheater-Verband und dem Film-Verleiher-Verband in der Schweiz zum Abschluss eines Interessensvertrages, mit welchem sich die Mitglieder des F.V.V., dem sämtliche massgebenden Verleiherfirmen der Schweiz angehören, verpflichteten, nur noch Mitglieder des S.L.V. zu beliefern. Dadurch bekam der Lichtspieltheater-Verband das Mittel in die Hand, durch Verweigerung der Mitgliedschaft die Belieferung und damit in den meisten Fällen die Erstellung von neuen Kinotheatern zu verhindern. Infolge dieser Massnahmen sind bereits verschiedene Neubauprojekte in Basel, Zürich, Bern, Zug, Olten, Buchs und andern Orten, wieder fallen gelassen worden.

Auf Grund dieses Interessensvertrages wurden auch die Aufnahmegesuche der beiden neuen Kinotheater Rex und Studio Nord-Süd sowohl vom Vorstand des S.L.V. als auch von der zuständigen Rekursinstanz, der Paritätischen Kommission, die von Herrn Rechtsanwalt Dr. Frikler, Zürich, als neutralem Obmann präsiert wurde, in abschlägigem Sinne beschieden. Durch die Verweigerung der Mitgliedschaft war diesen beiden Theatern der Filmbezug auf normalen Wegen für längere Zeit gänzlich verunmöglicht. Es stand ihnen lediglich das Recht zu, die Erfüllung derjenigen Lieferungsverträge zu verlangen, die noch vor Abschluss des Interessensvertrages getätigt wurden, womit aber der Filmbedarf nur für kurze Zeit gedeckt war. Insbesondere das Cinema Rex war dadurch gezwungen, Filme im Auslande selbst zu erwerben, was aber,

da diese Filme in den übrigen Theatern der Schweiz, die sämtlich dem S.L.V. als Mitglieder angeschlossen sind, nicht mehr verwertet werden konnten, keine rentable Transaktion war. In der Folge stellte sich die Mehrzahl der Filmverleiher aus rein egoistischen Erwägungen und in völliger Verkennerung der Gesamtinteressen unseres Gewerbes auf den Standpunkt, dass der Interessensvertrag beim Baubeginn der beiden neuen Theater noch nicht in Kraft war und infolgedessen die Bestimmungen desselben auf diese Objekte nicht angewendet werden durften. Gleichzeitg stellte der Verleiherverband an den Vorstand des S.L.V. dass offizielle Begehren um Wiedererwägung der beiden Aufnahmegesuche. Der Vorstand des S.L.V. musste dieses Ansinnen prinzipiell ablehnen, da für ihn der Entscheid der Paritätischen Kommission massgebend war, der nach wie vor zu Recht bestand und neue Tatsachen, die eine Revidierung des Verfahrens gerechtfertigt hätten, nicht vorgebracht werden konnten.

Nach verschiedenen Konferenzen kam es auf Grund gegenseitiger Zugeständnisse am 28. April 1936 vor der Paritätischen Kommission unter dem Vorsitz von Herrn Oberrichter Dr. Eugen Hasler zwischen den beiden Verbänden zu einem Vergleich. Der Vorstand des S.L.V. erklärte sich bereit, die Aufnahme der beiden Theater unter bestimmten Bedingungen zu genehmigen, währenddem der Verleiherverband wesentlichen Änderungen des Interessensvertrages sowie des offiziellen Film-Mietvertrages zustimmen musste. Insbesondere verzichtete der Verleiherverband für die Dauer des Interessensvertrages auf das ihm zustehende Rekursrecht an die Paritätische Kommission, soweit es sich um die Ablehnung von noch nicht in Bau befindlichen Theatern oder um Theater für die noch keine Baubewilligung erteilt ist, handelt. Dadurch liegt praktisch für solche Fälle die endgültige Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder nur noch beim Vorstand des S.L.V.

Es ist nur zu selbstverständlich, dass für eine längere Periode die Aufnahme von neuen Kinotheatern nicht in Frage kommen kann, sofern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht wesentlich bessern, wozu aber vorläufig leider alle Anzeichen fehlen. Es scheint im Gegenteil, dass die Einnamenschrumpfung noch nicht zum Stillstand gekommen ist und die Verarmung weiter Volkskreise immer mehr um sich greift. Etwaige Initiativen von Kinoprojekten laufen also unbedingt Gefahr, dass sie infolge Verweigerung der Mitgliedschaft des S.L.V. vom normalen Filmbezug ausgeschlossen sind und bleiben.

Ein Problem, das den Lichtspieltheaterbesitzern ebenfalls sehr viel Kopfzerbrechen bereitet, sind die enormen Filmleihergebühren, die immer noch an die Verleiherfirmen abgeführt werden müssen und die schätzungsweise für die Stadt Zürich pro Jahr die sehr respektable Summe von einer Million Franken erreichen. Nachdem die Theater durch die Macht der Verhältnisse gezwungen sind, alle laufenden Unkosten auf ein der Aufrechterhaltung des Betriebes erträgliches Minimum zurückzuführen, glauben wir, dass auf die Dauer eine durchschnittliche Belastung von 35 % (und oftmals mehr) der Nettoeinnahmen nur für die Filmleihergebühren nicht mehr tragbar sein wird. Die Verleiher werden bestmög-

damit rechnen müssen, dass bei fortschreitender Verschlechterung der Einnahmen eine Reduktion der Leihgebühren eintreten muss, wenn nicht die Existenz einer Grosszahl von Kinotheatern aufs Spiel gesetzt werden soll. Die Wurzel des Übels liegt beim Filmeinkauf. Die Schweiz bezahlt infolge der gegenseitigen Überbietung durch die Herren Verleiher heute noch Lizenzpreise, die im Vergleich zu andern Ländern ungemein ausgedrückt, als sehr überbetzt bezeichnet werden müssen. Hier durch irgendwelche regelnde Massnahmen einzugreifen, wäre wohl für den Verleiherverband eine dankbarere Aufgabe, als alle kleinen und kleinsten Land-Theater mit der schon längst unhaltbaren Festsetzung eines Minimalpreises von Fr. 100.- bezw. Fr. 80.- zu bedrücken. Eine vereinigte Aktion der Lizenzpreise an die Möglichkeiten des Schweizermarktes würde die Lage allgemein erleichtern und käme beiden Sparten zugut.

Ebenso beschaftigen sich die Verbandsorgane mit den bei vielen Theatern für die heutige Situation viel zu hohen Mietzinsen. In verschiedenen Fällen konnte durch gütliche Verhandlungen mit den betreffenden Hausbesitzern bereits spürbare Reduktionen erreicht werden. Die Mietverträge wurden für die meisten Theater noch in Jahren des guten Geschäftsganges abgeschlossen und stellen heute, besonders bei den Grosstheatern, eine enorme Belastung des Ausgabeneinsatzes dar, sodass eine vermehrte Diskussion in den Hausbesitzern in nächster Zeit unumgänglich sein wird. Eine Revision der Mietverträge ist auch hier einem gewissen Schutz im Falle zu hoher Mietzinse oder übertriebener Mietzinsangebote von seiten Dritter. ***

Im Geschäftsjahr 1935 haben stattgefunden : 1 ordentliche Generalversammlung, 16 Mitglieder-Versammlungen, 3 Vorstands-Sitzungen, 3 Kommissions-Sitzungen mit Delegierten des Verleiherverbandes betreffend Eintrittspreisregelung, nebst einer Grosszahl von Audienzen und Konferenzen mit Mitgliedern, Behörden, Privaten usw. in allen möglichen Angelegenheiten und Fragen.

Die Mitgliederzahl hat sich bis Ende 1935 von 18 Theatern am 1. Januar 1935 auf 24 erhöht. Durch die später erfolgte Aufnahme der Cinemas Rex, Cosmos und Studio Nord-Süd sind heute alle Theater der Stadt Zürich, insgesamt 27, dem Verbands als Aktivmitglieder angeschlossen.

Konvention mit dem F. V. V. betr. die Eintrittspreise

Bereits Anfangs des Berichtjahres wurden mit dem Film-Verleiher-Verband Verhandlungen gepflegt, um die verworrenen Eintrittspreisverhältnisse auf dem Platze Zürich einer Regelung entgegenzuführen und Preisunterbietungen in Zukunft zu verhindern. Am 20. Juli 1935 kam es zum Abschluss einer gegenseitigen Konvention, in der für alle Theater Mindest-Eintrittspreise festgelegt wurden, die weder direkt noch indirekt unterboten werden dürfen. Gleichzeitig wurde auch für die Zweitauflührungen eine Karenzfrist von 3 Monaten stipuliert, sofern das Nachaufführungstheater nicht die Eintrittspreise des Erstaufführungstheaters führt. Für Verletzungen der Bestimmungen dieser Konvention sind als Sanktionen Konventionalstrafen von Fr. 300.- bis Fr. 5000.-, sowie in schwereren Fällen die sofortige Einstellung der Konzerte, Es muss ohne weiteres zugegeben werden, dass seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung, abgesehen von kleineren Vergehen und Irrtümern, in den Zürcher Theatern absolut geregelte Verhältnisse herrschen.

Gesetz über die Patentpflicht von Gewerben

Sekretär Lang berichtete erstmals in der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 1935 über dieses neue vom Regierungsrat dem Zürcher Kantonsrat vorgelegte Gesetz, das das bisherige Markt- und Hausgesetz, dem auch die Kinobühnen unterstellt sind, ersetzen soll. Im neuen Gesetzestext waren für unser Gewerbe insbesondere die Patentgebühren von Interesse, die mit Fr. 100.- bis maximum Fr. 300.- pro Monat angesetzt waren, währenddem das alte Gesetz Ansätze von Fr. 1.- bis 300.- aufwies. Von dieser Höhersetzung des Minimums wurden speziell die kleineren Theater am meisten betroffen und wir sehen uns daher veranlasst, in dieser Beziehung das Gesetz zu bekämpfen. Mit der Vertretung unserer Interessen im Kantonsrat wurde der Sekretär des kantonalen Gewerbeverbandes, Herr Dr. Bodmer, betraut, dem das Sekretariat in einem längeren Exposé die Lage in unserer Branche schilderte und die absolute Notwendigkeit einer Erhöhung der heute schon zu stark belastenden Patentgebühren hinwies. Der Kantonsrat reduzierte nach der ersten Lesung des Gesetzes den Minimalansatz auf Fr. 20.-, erhöhte dagegen das Maximum auf Fr. 1000.-, womit allerdings nicht die Kinobühnen, sondern « bestimmte wandernde Unternehmen » erfasst werden sollen.

Tarifvertrag mit dem V. H. T. L.

Durch die stetige Verschlechterung der Einnahmen sahen sich die Mitglieder-Theater gezwungen, auch die Lohnverhältnisse der Angestellten einer Revision zu unterziehen und daher den dem V. H. T. L. bestehenden Tarifvertrag auf Ende November 1935 zu kündigen. Um einen offenen Konflikt zu vermeiden, erklärte sich unser

STELLENGESUCH

Junger, strebsamer Mann, 22 Jahre alt, mit abgeschlossener Elektro-Monteurlehre und versehen mit dem kantonal-zürcherischen Fähigkeitsausweis als Kino-Operateur, sowie im Militär als Scheinwerfer-Mechaniker tätig sucht Stelle als

Hilfsoperateur

unter bescheidenen Ansprüchen. Antritt 15. Okt. Gefl. Offerten unter Chiffre H. M. 135 an Schweizer-FILM-Suisse, Terreaux 27, Lausanne.

G. CONRADY'S Kino-Kohlen „NORIS-HS“

Advertisement for G. Conrady's Kino-Kohlen featuring a large image of a lamp and text: VOLLKOMMENES LICHT, GERINGER ABBRAND, VERKAUF DURCH: CECE-GRAPHITWERK A.G., ZÜRICH, Wehntalerstrasse 600, Telefon 69.122

Office Cinématographique S. A.

LAUSANNE

Tél. 22.796

Die Programme von heute

Die weisse Hölle vom Piz Palü

Neue Version - 100 % deutsch gesprochen

mit: **LENI RIEFENSTAHL - GUST. DIESSL**
OTTO SPRING - Flieger ERNST UDET

Der grösste Erfolg des Jahres

MARIELLA

(mit deutschen Titeln)

mit dem populärsten
Sänger dieser Zeit

Die weisse Hölle
VOM
PIZ PALÜ

TINO ROSSI

Un film plein de jeunesse, de gaieté et sportif

VOGUE MON CŒUR

avec **RENÉ LEFÈVRE - ALICE TISSOT**
NICOLE VATTIER - ABEL TARRIDE

Chanté à l'écran par

TINO ROSSI

Verband in entgegenkommender Weise bereit, für die Dauer der Verhandlungen den bestehenden Tarifvertrag aufrechtzuerhalten. In langwierigen Korrespondenzen und diversen Kommissionssitzungen wurde vergeblich versucht über einen vom Z.L.V. ausgearbeiteten Gegenvorschlag, der einen Lohnabbau von 10-15 % vorsah, zu einer Einigung zu gelangen, sodass sich sehr wahrscheinlich das Einigungsamt mit der Streitsache wird befassen müssen. Wir haben festgestellt, dass in andern Branchen, wie beispielsweise bei den Elektromonteurinnen die Arbeitsverhältnisse in jeder Beziehung weit schlechtere sind und wir uns daher nicht zu scheuen brauchen, gegebenenfalls mit unsern Vorschlägen an die Öffentlichkeit zu treten.

Stromtarif-Verhandlungen mit dem E.-W. Z.

Bekanntlich bemüht sich unser Verband schon seit Jahren beim E.-W. Z., eine Verminderung der Stromkosten zu erreichen und insbesondere eine alte Ungerechtigkeit zum Verschwinden zu bringen, nämlich die, dass für die Kinoteater der Projektionsstrom bzw. Kraftstrom zum Lichtstromtarif verrechnet wird, anstatt, wie es sich gerechterweise gehörte, zum Kraftstromtarif. In mehreren Besprechungen und insbesondere durch eine neuerliche Eingabe, die am 11. November 1935 direkt an den Stadtrat gerichtet wurde, begründeten wir unsern Standpunkt und verlangten Beseitigung der Ungerechtigkeit, nachdem der Kraftstrom von den Kinoteatern zu rein technischen Zwecken (wie dies z. B. auch bei den Lichtpausenanstalten der Fall ist) verwendet wird und nicht für Raum- oder Reklamebeleuchtung. Nach mehrmaligen Reklamationen bequante sich endlich am 29. Februar 1936 der Vorstand der Industriellen Betriebe der Stadt Zürich zu einer Antwort, in der wir auf die bevorstehende Neuordnung des Drehstromtarifes, die dem Gemeinderat zur Behandlung vorliegt, vertraut wurden. Wir wiesen die Behörden abermals darauf hin, dass die Kinoteater keinesfalls gewillt seien, eine weitere Verschleppung zu dulden. Herr Dr. Steiner, Sekretär des «Schweiz. Energiekonsumentenverbandes», dem wir ebenfalls als Mitglied angeschlossen sind, hat nunmehr direkt mit den massgebenden Persönlichkeiten Fühlung genommen und drängt ebenfalls auf eine rasche und positive Beantwortung unseres Gesuches. Es bleibt nun abzuwarten, welche Stellung die Behörden in nächster Zeit einnehmen werden.

Einreise von Grosszirkussen

Wie bekannt, bestand auch im Berichtsjahr wieder die Gefahr der Einreise von grösseren ausländischen Zirkusunternehmen. Diesmal handelte es sich um den Zirkus Medrano, sowie den Grosszirkus Buschi, die bei den Eidg. Behörden die Einreise nachgesucht hatten. Wir gelangten mit wohl begründeten Eingaben an die Eidg. Fremdenpolizei, sowie die kantonalen Polizeidirektionen von Zürich, Basel und Bern. Gleichzeitig veranlassten wir die Association Romande, ähnliche Schritte zu unternehmen. Zürich schätzte unsern Standpunkt und verzögerte allen ausländischen Unternehmen die Einreise. Bewilligt wurde lediglich der schweiz. National-Zirkus

Gebr. Knie. Durch diesen Entscheid des Zürcher Regierungsrates war das Schicksal der Einreisegesuche bereits besiegelt, da eine Schweizer Tournee ohne den wichtigsten und erträglichsten Kanton zwecklos wurde. Bern wies in seiner Antwort darauf hin, dass es in erster Linie Sache der eidg. Behörden sei, über die Gesuche zu entscheiden, sie würden jedoch für ihr Kantonsgebiet ebenfalls eine ablehnende Stellung einnehmen. Basel entschied sich auch in ablehnendem Sinne. Der Zweck unserer Demarche war erreicht, und die Kinoteater und damit natürlich auch das übrige Unterhaltungsgewerbe wurde von einer riesigen Konkurrenzierung und Schädigung bewahrt.

Auch für das Jahr 1936 hatten sich wiederum einige ausländische Grosszirkusse zur Einreise gemeldet; es ist uns abermals gelungen dies zu verhindern.

Bühnendarbietungen in Kinotheatern

Der Theaterverband der Stadt Zürich richtete im Oktober 1935 an die kantonale Fremdenpolizei eine Eingabe mit dem Begehren, es seien die Bühnendarbietungen in den Kinotheatern zu erschweren. Anlässlich einer Konferenz mit dem Chef der Fremdenpolizei, an der unser Verband durch die Herren Präsident Wyler und Sekretär Lang vertreten war, stellten wir uns auf den Standpunkt, dass den Kinotheatern seinerzeit die Baubewilligung erteilt wurde und man daher heute keinesfalls verbieten könne, die mit grossen Kosten erstellten Anlagen hier und da zu benutzen. Ein Verbot könnten wir uns nicht gefallen lassen, umso mehr als bereits ein bundesgerichtlicher Entscheid über einen ähnlichen Fall in Luzern vorliegt. In der Folge ist es in dieser Sache still geworden, da wohl auch die Behörden ein Vorgehen als aussichtslos halten.

Die Mitglieder mögen aus vorstehenden Ausführungen, die natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können, ersehen, dass die Verbändertätigkeit an Umfang und Vielgestaltigkeit immer mehr zunimmt und immer grössere Anforderungen an die Verbandsorgane stellt.

Die Sitzungsberichte und Mitteilungen des S. L.V. folgen in der nächsten Nummer. J. L.

OPÉRATEUR

ayant bons certificats | mit guten Zeugnissen
cherche à changer de | sucht seine Stellung zu
place. Off. sous chiffre | verändern. Off. unter

27 S. R. B.

au Schweizer-Film-Suisse, Terreaux 27,
Lausanne

Der IV. Internationale Kent-Wettkampf

Werter Kunde!

Der IV. Internationale Kent-Wettkampf, veranstaltet zu Ehren von Sidney R. Kent, Präsident der 20th Century Fox Organisation, beginnt mit dem 28. August, um 18 Wochen später, am 31. Dezember 1936, seinen Abschluss zu finden. Während dieser Zeitperiode werden sämtliche Agenturen der ganzen Welt in friedlichem Wettstreit um die Siegespalme kämpfen, die derjenigen zufällt, welche die intensivste Geschäftstüchtigkeit bewiesen hat.

Dank dem regen Interesse und des Wohlwollens unserer werten Kundschaft, ist es uns im Verein mit Frankreich-Belgien-Nordafrika möglich gewesen im letztjährigen III. Kent-Wettkampf den ersten Platz zu belegen. Wir dürfen somit auch heuer erwarten, von Ihnen wiederum, und hoffentlich noch in verstärkter Masse, im Bestreben unterstützt zu werden, auch dieses Jahr als Sieger hervorzugehen.

Diese Möglichkeit besteht, wie nie zuvor. Die Fusion der 20th Century mit der Fox hat reichlich Früchte getragen. Wir besitzen eine Produktion, und wir dürfen dies mit Stolz behaupten, wie solche noch niemals von einer einzigen Firma auf den Weltmarkt gebracht worden ist. Filme, um vorläufig nur die Ersteingetroffenen und sofort verfügbaren zu nennen, wie:

Die Botschaft an Garcia mit Wallace Beery, John Boles, Barbara Stanwyck, Der Land-Doktor mit den kanadischen Finflingen Dionne, Der Gungene von Shark-Island mit Warner Baxter und Gloria Stuart, Es lebe der König, (Professional Soldier) mit Victor Mc Lagen, Ronald Colman, Claudette Colbert und Freddy Bartholomew, Shirley - ahoi! mit dem Liebling der Welt Shirley Temple, Charlie Chan's Geheimnis mit dem berühmten chinesischen Detektiv, Unter zwei Flaggen, der grosse Legionfilm mit Ronald Colman, Victor Mc Lagen, Claudette Colbert, Rosalind Russell, Der Mann, der die Bank von Monte-Carlo sprengte mit Ronald Colman und Joan Bennet, bedeuten auf alle Fälle ganz grosse und sichere Geschäfte. Von Künstlern mit internationalem Ruf dargestellt, sind deren Handlungen unter sich ganz verschieden und das weiteste Publikum interessierend.

Wenn Sie also für die beginnende Saison einen guten Start machen wollen, so schliessen Sie in erster Linie diejenigen Filme ab, welche die Marke «20th Century Fox» tragen. Trachten Sie aber darnach sofort die Termine anzugeben, denn in den grossen Städten ist bestimmt mit einem Long-run zu rechnen und Sie dürfen nicht ausser Acht lassen, dass weitere Geschäftsfilme wie:

Ramona, in Technicolor, mit Loretta Young, Mädchen-Pensionat und Im 7. Himmel mit Simone Simon, zwei weitere Shirley-Filme, ein Annabella-Film, zwei Charlie Chan-Produktionen, ein Film mit Elisabeth Bergner, und noch viele andere mehr für die Hochsaison bereit stehen werden.

Mit der besten Zuversicht beginnen wir unsere Kampagne, voll überzeugt, Ihnen mit unserer einzigartigen Produktion die grössten materiellen Erfolge bringend.

Wir möchten Sie somit nochmals höflich bitten, in Ihrem ureigensten Interesse eine möglichst grosse Anzahl von Terminen für unsere Filme freizuhalten; Sie werden es gewiss nicht bereuen.

Es ist fast überflüssig Ihnen in Erinnerung zu bringen, dass die Fox-Tönende Wochenschau an Qualität unerreicht ist und die Programme aufs allerbeste vervollständigt.

F. REYRENS, Directeur.

Abonnez-vous au **Schweizer FILM Suisse**
Terreaux 27, LAUSANNE

Un an : Fr. 6.— Cheques postaux II. 3673

Opérateur

connaissant à fond la branche cinématographique (Laboratoire et Projection), **cherche emploi.** Meilleures références.

Offres sous chiffres 232 B. D. au Schweizer-FILM-Suisse, Terreaux 27, Lausanne.

17^e
COMPTOIR SUISSE
LAUSANNE
12-27 SEPTEMBRE 1936
BILLETS SIMPLE COURSE
VALABLES POUR LE RETOUR